

Novellierung Energiesicherungsgesetz

Gesetzliches Preisanpassungsrecht bei Gasmangellage

Am 22. Mai 2022 ist das novellierte Energiesicherungsgesetz (EnSiG) in Kraft getreten. Es dient als Vorbereitung für den Fall einer weiteren Verschärfung der bereits angespannten Energiemärkte infolge des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine. Die Gesetzesnovelle ergänzt das bestehende Instrumentarium des staatlichen Krisenmanagements zur Prävention und Bewältigung einer Gasmangellage, sollte es zu einem Stopp russischer Gasimporte kommen. Neben verschiedenen Neuerungen umfasst die Gesetzesnovelle ein außerordentliches gesetzliches Preisanpassungsrecht für Gaslieferverträge (§ 24 EnSiG).

Was bedeutet «gesetzliches Preisanpassungsrecht» konkret?

Wird die Alarm- oder Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas ausgerufen und stellt die Bundesnetzagentur (BNetzA) eine erhebliche Reduktion der gesamten Gasimporte nach Deutschland fest, erhalten davon betroffene Unternehmen das Recht, die Gaspreise auf ein angemessenes Niveau anzupassen. Das Recht soll dann bestehen, wenn Vorlieferanten beschaffte Mengen nicht liefern können und daher eine Ersatzbeschaffung erfolgen muss. Die Beschaffungskosten für solche Ersatzmengen im Falle einer Gasmangellage dürfen dann entlang der Lieferkette weitergegeben werden.

Wer ist zu Preisanpassungen berechtigt und wer ist davon betroffen?

Das Preisanpassungsrecht gilt für alle betroffenen Energieversorgungsunternehmen entlang der gesamten Lieferkette – vom Gasimporteur über die Zwischen-Händler bis hin zur Letztverbraucherbelieferung. Die Kunden sind entsprechend darüber zu informieren. Das Recht zur Preisanpassung wird aus Gründen der Rechtssicherheit unter die Voraussetzung gestellt, dass die Bundesnetzagentur per Veröffentlichung im Bundesanzeiger eine erhebliche Reduktion der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland feststellt. Entscheiden sich betroffene Energieversorgungsunternehmen infolge für eine Preisanpassung, müssen sie ihren Kunden die Preiserhöhung mitteilen. Der Kunde hat dann das Recht, zu kündigen oder die Preisanpassung zu akzeptieren – die Entscheidung ist allerdings unverzüglich zu treffen.

Wie gestaltet sich die Preisanpassung?

Nach der gesetzlichen Neuregelung dürfen die tatsächlich aus der Ersatzbeschaffung entstehenden Mehrkosten an die jeweiligen Kunden weitergegeben werden. In der Lieferkette können die Ersatzbeschaffungsmehrkosten – also der Betrag, um den die ersatzweise beschaffte Menge teurer ist, als dieselbe Menge ursprünglich (zu vermutlich besseren Konditionen) gekostet hätte – weitergegeben werden. Das Recht, die Kosten für die Ersatzbeschaffung entlang der Lieferkette und somit auch an die Letztverbraucher weiterzugeben, soll verhindern, dass im ersten Schritt die Gasimporteure in finanzielle Schwierigkeiten geraten und dann ggf. gar nicht mehr liefern können, was sich sukzessive auf den gesamten Markt auswirken kann.

Beispiel: Es kommt zu einem Stopp russischer Gasimporte, wodurch ein Importeur eine Ersatzmenge beschaffen muss. Nachgelagerte Händler und Gaslieferanten müssten infolge die Ersatzbeschaffungsmehrkosten mittragen oder von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Entscheiden sich die Energieversorger gegen eine Kündigung, können sie die Mehrkosten an die Letztverbraucher weitergeben. Auch die Endkunden haben dann wiederum die Möglichkeit, von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen oder die Erhöhung der Preise aus der Weitergabe der Beschaffungsmehrkosten zu akzeptieren.

Wie lange hält eine mögliche Preisanpassung an?

Sobald von der Bundesnetzagentur festgestellt wird, dass eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland nicht mehr vorliegt, greift eine gegenläufige Preisanpassungspflicht. Der BNetzA obliegt das Recht, die Preisanpassungen betroffener Unternehmen in beide Richtungen im Rahmen eines Monitorings (§ 25 EnSiG) zu kontrollieren.